Mum. XC.

Berordnung wegen Keuersgefahren, von 1711. Nachdem bes Hochgebornen ic. unfere gnabigsten Grafen und Herrn Hochgraftichen Gnaben ganz misfallig vernommen, wasmaßen von verschiedenen sowol in benen Stadten als auf bem platten Cande, ber von Zeit zu Zeiten dawider ergangenen beilfamen Berordnungen, auch vielen leider! hin und wieder entstandenen Reuersbrünften ohngeachtet, mit dem Reuer laß umgangen, insbes sondere das Rlachs bei dem Ofen und Keuer nicht weniger getrocknet. als beim Licht verarbeitet, sodann an statt ber Leuchten Die bloken Lampen in benen Ställen und Scheuren gebrauchet, auch bas Tobaf. rauchen auf ben Dreschbeblen, in benen Scheuren und wo sonffen Stroh und andere leicht Feuer ergreifende Sachen befindlich, continniret werde, Gr. Hodigraff. Gnaden aber das baraus zu beforgen. de große Unglut Candesväterlich beherzigend, dergleichen Unwesen nicht zu dulden gemeinet: So werden auf Dero specialen gnadiasten Befehl die vorhin, wegen forgfaltiger Beachtung des Reuers, ergangene Berordnungen hiedurch innoviret, mit dem Unhang, daß inskunftige vorangezogenes Troknen und Berarbeiten des Rlachfes beim Lichte, und an den Dertern wo man Keuer hat, wie auch das Tobak. rauchen auf der Dreschedehl und sonsten in den Scheuren und Ställen aanglich verboten, und niemand sich des bloken Lampens auf den Bo. ben oder Balten in den Stallen, Scheuren und andern gefahrlichen Orten an fatt ber Leuchten zu gebrauchen erlaubet, hingegen ein feber aehalten senn solle, wann jemand in einem oder andern dawider zu handeln betreten werden mochte, felbigen gehörigen Orts anzuzeigen, ober zu gewärtigen, daß, fals er folches verfihmeiget, nicht weniger gle der Contraveniente exemplariter und nach Befinden am Leibe offie ieniges Nachsehen bestrafet werben solle. Wornach sich manniglich ju richten und vor Schaden ju huten hat. Signatum Detmold ben 25 Octobe. 1711. Graff. Lipp. Regierungs. Canglei bafelbit.

お本本本のできますらいでするからです本本で

Mum. XCI.

Berordnung wegen der Bettler, von 1712.

SM ir Friedrich Abolph, Regierender Grafund Edler Gerr zur Lippe :c. Souverain von Wianen und Amenden, Erb. Burggraf zu Uetrecht ic. Figen bierdurch manniglich zu wissen, wasmaßen Wir misfallig vernommen, daß Unsere am 18 October 1710 ergangene Berordnung wegen der von inficirt und verbachtigen Dertern fommenden Fremden, insbesonder in Unsehung der Betteljuden, Packenträger, Collectanten und andern Landstreicher wenig ober gar nicht, fondern diefe fast aller Orten ohngehindert im Lande passivet und gebulbet werben. Wann aber bei diesen gefahrlichen Zeiten, und ba leider! denen einlaufenden Nachrichten nach, an verschiedenen Orten sich einige ansteckende Krankheiten hervor thun, nicht nur zu besor. gen, daß durch dieselbe das Uebel fortgepflanzet und Unfere Unterthanen damit inficiret werden mochten, sondern auch die Erfahrung gegeben, wie sothane Landstreicher, Collectanten und Betteljuden Unfern Unterthanen zur besondern Laft und Beschwer gereichen, indem sie theils unter dem Pratert des Betteln, entweder Gelegenheit jum Stehlen laussehen, oder gestohlene Sachen fortbringen, und theils wann ihnen nicht nach Willen gegeben wird, fich mit Schelten und Bedraumgen bernehmen zu laffen, fein Bedenken tragen; und Wir dann Unfere Landesvaterliche Worforge babin gerichtet, wie bermalen solchem Uebel vorgebauet und respective abgeholfen, mitbin so viel unter Gottes Segen thunlich, Unsere liebe Unterthanen in Sicherheit gestellet werden mogen: So haben Wir Uns gemußiget funden, vorangeregte Unfere Berordnung, wie insgemein der Rei-236666 2

senden halber, so von insicirten Oertern, unter andern aus dem Hollsteinischen und Stift Bremen kommen, als auch insbesondere wegen angezogener Landstreicher in allen ihren Puncten und Claufuln anhero zu erwiedern und zu innoviren; und gleuckwie Einhalts derselben an den Passen und Granz-Oertern gehörige Aufsicht zu haben, daß niemand, es sem Christ oder Jude, ohne genuglamen Pass und Gesundheitssehde hereingelassen werde, als wollen Wir, daß

- 1. Die Bettelinden', Packenträger, Collectanten und andere Candstreicher gar nicht admitturet, und in Unfer Grafschaft gegelbet, sondern an den Granz. Oertern ab . und zuruk gewiesen, und fals
- 2. Deren ein oder ander nichts besto weniger herein schleichen, und sich im Lande betreten lassen mochte, derfiss jur Saft gebracht, und in die stil mie Bitanginsse geworfen, daselbst acht Lage mit Wisser und Brod 3-spe set, und dennachst den kurzesten Weg aus dem Lande gewiesen werden sol.
- 3. Da aber ein solcher, welcher also einmal ausgewiesen, zum andern mal fich im Lande sinven iaffen iperde, sol derselbe durch ven Buttel diffentlich ausgestrichen und nach Befieden gebrandmerket, voer sonst auch
- 4. Unter dem Schein der einheimischen Armen dergleichen Bettler durchzuschleichen; und von einem Oit zum audern zu vagiren, keine Gelegenheit haben mögen, so sol inskunrige das Betteln auf den Straßen und vor den Thuren, um so vielbbesto weinger in Uniferm Lande geduldet werden, weil ohnedem solches ein Rerders des gemeinen Besons ist, und Anlaß zum Faullenzer und alleilei Lastern giebt, dahingegen wollen Wir, daß allwochentlich vor den Thuren Behuf der Armen gesamtet, und diesenige, so einer Almosen henstet thiger, sich bei denen Predigern und Armen, Worstehern angeben, und

und von felbigen nach Befinden der Beifteuer aus den Gesammelten gewärzigen follen.

Warhen in denen Stadten, sodann Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande gnadigit ernitlich darüber nachdrüflich zurhatten; sondern auch einem seden von Unsern Unterthauen, welcher ders gleichen Landstricher betreten mochte, darüber aus zu seyn, daß selebige ohnverweiler handsest gemacht werden, wie dem manniglich nottigen fals und auf Erfordern darunter Huste und Beistand zu leisstein, bei Vermeibung wölfinsicher Strafe gehalten sein sol. Wordnach sich ein sehr zu richten. Begeben auf Unser Residenz Detenold den na September 1712.

学。 (4) 4年